

Vorentwurf der 11. Änderung
Landschaftsplan I
– Neuss –
Zur Frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen / Inhalt der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Kartenausschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Strategische Umweltprüfung



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

September 2014

Inhaltsübersicht	Seite (n)
Inhaltsverzeichnis	1
Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -	2
Textauszug LP I (ohne Änderung)	3 – 8
Auszug der Entwicklungs – und Festsetzungskarte des LP I:	9 - 14
- vor der 11. Änderung	
- nach der 11. Änderung	
Strategische Umweltprüfung	15

Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 18.06.2014 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 11. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 11. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung des Bereiches zwischen der Norfer Straße (L 142) im Norden und der S – Bahnstrecke im Süden, entlang des östlichen Ufers des Norfbaches einschließlich des Wäldchens nördlich „Am Derikumer Hof“ in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“, mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in den LP I gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

Erläuterungen zur 11. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 schlägt die Stadt Neuss vor, ein neues LSG im Bereich der Norfbachaue in Höhe der Ortslage Derikum einzurichten und beantragt die entsprechende Änderung des Landschaftsplanes.

Die genaue Umgrenzung beinhaltet in der Gemarkung Norf in der Flur 10 die Flurstücke 4 und 922 und in der Flur 22 das Flurstück 330. Der Bereich umfasst eine Gesamtgröße von 41.945 qm. Es handelt sich bei dem Bereich um hochwertige und schützenswerte Auenbereiche des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Norfbach stehen diese Grundstücke auch künftig für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die von der Stadt Neuss vorgeschlagene „Tauschfläche“ entspricht der Fläche des beiliegenden Änderungsentwurfes.

Textauszug

Landschaftsplan I
(ohne Änderung)

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutz- ausweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsbereiches (Grundlagenteil).

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- o-

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

der Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;
 4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;
 6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftplanung, für jede bereits aus der Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege mitge-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungsbericht

prüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere wegen seiner botanischen Bedeutung als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft
wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung

Kartenauszug der
11. Änderung
Landschaftsplan I

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

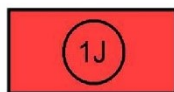


Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung
Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



Naturdenkmale



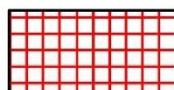
Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile



**Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten**



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



Pflege in bestimmter Weise



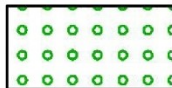
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung**



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



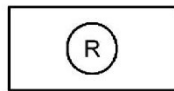
Hecke



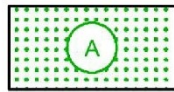
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain



Wanderweg

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**

**Strategische Umweltprüfung zur 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis
Neuss Teilabschnitt I – Neuss –
hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 11. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich um die Übernahme von hochwertigen und schützenswerten Auenbereichen des Norfbaches handelt, die bislang von Bebauung freigehalten wurden, in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I – Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.